

# Allgemeine Geschäftsbedingungen des „Zentrum für Kraftfahrerweiterbildung Südbaden GbR“

## 1 Verbindliche Anmeldung

Die Anmeldung beinhaltet die schriftliche Seminarplatzreservierung mit „arriva Brief-Service“ zugestellt mit u.a. den persönlichen Daten des/r Bewerbers/in. Sie erfolgt mit der Unterschrift des leitenden Geschäftsführers des „Zentrum für Kraftfahrerweiterbildung Südbaden GbR“ oder durch dessen Vertretung, im folgenden: „ZfKS GbR“ genannt.

Das Seminar wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen durchgeführt. Im übrigen gelten diese AGB, die Bestandteil der Anmeldung sind.

## 2 Entgelte/ Seminarzuteilung

Die erste Seminarzuteilung ist kostenfrei. Nimmt der/die Bewerber/in am ersten angebotenen Seminar nicht vollständig, verschuldet oder unverschuldet nicht teil wird ein Bearbeitungs-Entgelt durch die Zentrale des „ZfKS GbR“ in Höhe von € 38,00 fällig.

Wird das Entgelt geändert, so bleibt eine entsprechende Anpassung dem „ZfKS GbR“ vorbehalten, soweit diese nach Ablauf von mehr als drei Monaten seit Anmeldung fällig werden. Die Zuteilung zum Seminar erfolgt sofort um die Fristen des/r Bewerbers/in erfüllen zu können.

## 3 Leistungen

a) Mit der Anmeldebestätigung des „ZfKS GbR“ hat der Bewerber das Recht am nächst verfügbaren Seminar teilzunehmen, sofern eine Platzzuteilung möglich ist. Außerdem besteht die Option auf einer Warteliste als Ersatzteilnehmer auf Abruf kurzfristig eingesetzt zu werden. Die Platzzuteilung richtet sich nach Eingangsreihenfolge der Anmeldungen in der Zentrale. Die Zuweisung zum Seminar außerhalb der Zentrale des „ZfKS GbR“ ist unzulässig.

b) Hat der Bewerber/in bis zu Beginn des angegebenen Zeitraum des Seminarstarts in der verbindlichen Anmeldebestätigung noch keine Benachrichtigung durch einen Seminarleiter erhalten, so ist sofort die Zentrale des „ZfKS GbR“ zu benachrichtigen. (Tel. 0761-64441)

c) Kann der/die Bewerber/in verschuldet oder unverschuldet das/die zugewiesene/n Seminar/e nicht wahrnehmen, ist das „ZfKS GbR“ nicht für die damit verbundenen behördlichen Folgen und Maßnahmen haftbar. Das „ZfKS GbR“ ist nur bei groben schuldhaften Handeln verpflichtet mit der für den Bewerber zuständigen Behörden eine Regelung zu treffen. Jede weiteren Schadensersatzansprüche gegen das „ZfKS GbR“ sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## 4 Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart ist, wird das Entgelt sofort mit der zweiten Vermittlung fällig.

Nachfolgend gilt Nr. 2 Satz 2 dieser AGB.

Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann das „ZfKS GbR“ die weitere Zuteilung zu einem Seminar zurückstellen.

## 5 Kündigung des Vertrages

Die Anmeldung kann innerhalb vierzehn Tagen vom/von der Bewerber/in, vom „ZfKS GbR“ nur in den nachstehend genannten Fällen gekündigt werden, wenn der/die Bewerber/in

- a) trotz zweimaliger Seminar-Zuteilung ohne triftigen Grund an keinem angebotenen Seminare teilnimmt oder abbricht.
- b) wiederholt oder gröblich gegen die Weisungen oder Anordnungen im Seminar verstößt.
- c) die Zahlungsbedingungen nicht erfüllt.

## 6 Gebühren/ Entgelte bei Vertragskündigung

Wird der Vertrag vom Bewerber später als in Nr. 5 Abs. 1 festgelegt gekündigt, so hat das „ZfKS GbR“ Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Leistungen. Die Leistungen betragen je vermitteltes Seminar € 38,00.

a) Kündigt das „Zentrum für Kraftfahrerweiterbildung Südbaden GbR“ aus wichtigem Grund oder der Bewerber, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten des „ZfKS GbR“ veranlasst zu sein (s. Nr. 5), steht dem „ZfKS GbR“ folgendes Entgelt je durchgeführte Seminarzuteilung zu € 38,00.

b) Kündigt das „ZfKS GbR“ ohne Grund oder der Bewerber, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten des „ZfKS GbR“ veranlasst wurde, steht dem „ZfKS GbR“ das Entgelt nicht zu. Eine Vorauszahlung ist dem/r Bewerber/in zurückzuerstatten.

## 7 Erfüllungsort/ Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des „ZfKS GbR“.

## 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.